

ratur erwiesen, insbesondere für die praktische Stellung der Entwicklungsländer im internationalen Urheberrecht. Zur Erleichterung der Inanspruchnahme dringend benötigter Literatur durch Veranstaltung und Herausgabe einer Übersetzung sieht die gleiche Bestimmung eine — nicht ausschließliche — Zwangslizenz vor, die mitunter auftretende Schwierigkeiten in der Erlangung einer Übersetzungslizenz unter gewissen Voraussetzungen zu überbrücken hilft/9/

Ein weiteres Problem im internationalen Urheberrechtsverkehr besteht darin, daß es heute noch Staaten gibt, die — wie insbesondere die USA — den vollen Urheberrechtsschutz von der Einhaltung bestimmter *Förmlichkeiten* abhängig machen (in den USA: Anbringung des sog. Copyright-Vermerks und Hinterlegung von zwei Werkexemplaren beim Copyright-Office). Um diesen Staaten entgegenzukommen und ihnen damit die Teilnahme an einem weltweiten multilateralen Urheberrechtsschutz zu ermöglichen, sind nach dem WUA solche Förmlichkeiten als erfüllt anzusehen, wenn alle Exemplare des Werkes, die mit Zustimmung des Urhebers oder eines anderen Inhabers des Urheberrechts veröffentlicht worden sind, von der ersten Veröffentlichung des Werkes an das Kennzeichen © in Verbindung mit dem Namen des Inhabers des Urheberrechts und der Jahreszahl der ersten Veröffentlichung tragen./10/

Das Verhältnis zwischen dem WUA und der RBÜ

Mit dem Beitritt der Sowjetunion zum WUA ist dessen ohnehin große internationale Anziehungskraft noch ganz beträchtlich gewachsen. Es ist auf dem besten Weg, zu einer internationalen Vereinbarung zum Schutz des Urheberrechts zu werden, die das Attribut „weltumspannend“ wirklich verdient. Damit ist allerdings nicht gesagt, daß das zweite große internationale Abkommen zum Schutze des Urheberrechts, die Revidierte Berner Übereinkunft (RBÜ), der die UdSSR nicht angehört, in den Hintergrund gerät.

Für die richtige Anwendung des internationalen Urheberrechts ist es unerläßliche Vorbedingung, sich sowohl mit den Gemeinsamkeiten als auch mit den Unterschieden der beiden großen multilateralen Konventionen näher vertraut zu machen.

Beide Konventionen gehen von dem *Prinzip der Inländerbehandlung* aus. Dieses wird in Art. 4 Abs. 1 der — zur Zeit für die DDR in ihrem Verhältnis zu anderen Verbandsländern noch gültigen Rom-Fassung der RBÜ von 1928 wie folgt bestimmt: „Die einem Verbandsland angehörigen Urheber genießen sowohl für die nicht veröffentlichten als auch für die zum ersten Mal in einem Verbandsland veröffentlichten Werke in allen Verbandsländern mit Ausnahme des Ursprungslandes des Werkes diejenigen Rechte, welche die einschlägigen Gesetze den inländischen Urhebern gegenwärtig einräumen oder in Zukunft einräumen werden ...“. Darüber hinausgehend erfaßt das in Art. n WUA festgelegte Prinzip der Inländerbehandlung auch Werke von Angehörigen eines vertragschließenden Staates, die in einem nicht dem WUA angehörigen Staat veröffentlicht worden sind.

Eine Parallelität zeigt sich in beiden Konventionen auch bei der Anwendung der Schutzfrist mit Hilfe des sog.

<sup>m</sup> Die gleiche Problematik spielte auch auf den Diplomatischen Konferenzen von Stockholm (1967) und Paris (1971) bei den Beratungen über das sog. Protokoll für die Entwicklungsländer eine Hauptrolle. Vgl. hierzu das Referat von Boytha auf einer wissenschaftlichen Tagung zu Fragen des internationalen Urheberrechts, über dessen wesentlichen Inhalt in Staat und Recht 1972, Heft 10/11, S. 1645 ff., berichtet worden ist.

/10/ Damit ist es den USA, die nach Ihrem derzeitigen Schutzsystem mit Förmlichkeitszwang nicht Mitglied der Revidierten Berner Übereinkunft werden können, wenigstens ermöglicht worden, an den einfacheren Formen des internationalen Urheberrechtsschutzes, wie sie das WUA vorsieht, zu partizipieren.

Gegenseitigkeitsprinzips: Gemäß Art. IV Ziff. 4 WUA ist kein vertragschließender Staat verpflichtet, einem Werk einen anderen Schutz zu gewähren als den, der für Werke der betreffenden Art in dem vertragschließenden Staat festgesetzt ist, in dem das Werk zuerst veröffentlicht wurde. Dies entspricht Art. 7 Abs. 2 Satz 1 RBÜ, wonach die von einem Verbandsland anzuwendende Schutzfrist die im Ursprungsland festgesetzte Dauer nicht überschreiten kann./11/

Der markanteste Unterschied zwischen beiden Konventionen besteht darin, daß die RBÜ eine relativ große Zahl von *Mindestrechten* kennt, deren Anwendung zugunsten des durch die RBÜ geschützten Kreises von Urheberberechtigten zwingend vorgeschrieben ist/12/, während im WUA — wie bereits erwähnt — solche Rechte nur in geringem Umfang vorgesehen sind.

Für die Mitgliedstaaten des WUA, die gleichzeitig auch Mitglieder der RBÜ sind — und dies ist die Mehrzahl der Mitgliedstaaten des WUA/13/ —, gelten in ihrem Verhältnis zueinander die Bestimmungen der RBÜ. Dies ergibt sich aus Art. XVII Ziff. 1 WUA, wonach dieses Abkommen „in keiner Weise“ die Bestimmungen der RBÜ und die Zugehörigkeit zu dem durch diese Übereinkunft geschaffenen Verband berührt./14/ In der Befürchtung, daß nach der Schaffung des WUA einzelne Staaten aus der RBÜ ausscheiden könnten, um allein den ihnen günstiger erscheinenden Rechtsschutz des WUA in Anspruch zu nehmen, d. h. in der Sorge um den Fortbestand der Berner Union, haben Vertreter solchen Verbandsinteresses eine Zusatzklärung zu Art. XVII WUA durchgesetzt, wonach Werke, die als Ursprungsland im Sinne der RBÜ ein Land haben, das nach dem 1. Januar 1951 aus der RBÜ ausgeschieden ist, in den Ländern des Berner Verbandes durch das WUA nicht geschützt werden./15/

Insgesamt hat das WUA seine spezifische Bedeutung im internationalen Urheberrecht für das Verhältnis von

/11/ So gut z. B. im Verhältnis zwischen der DDR und der UdSSR auf Grund der Mitgliedschaft im WUA kraft des Gegenseitigkeitsprinzips ein beiderseitiger Urheberrechtsschutz bis zu 25 Jahren nach dem Tode des Autors. Ohne eine solche Regelung wäre die DDR nach dem Prinzip der Inländerbehandlung für sich genommen verpflichtet, die Werke sowjetischer Urheber gemäß § 33 URG bis zu 50 Jahren nach dem Tode des Autors zu schützen.

/12/ Die in der RBÜ vorgeschriebenen Mindestrechte sind in unsystematischer Weise von Revidierten Berner Übereinkunft zu Revisionskonferenz nach dem jeweils erzielten Ergebnis der Auseinandersetzungen der Verhandlungsdelegationen aneinander gereiht, ergänzt und weiterentwickelt worden, wobei die Methoden dieser Regelung dieser Rechte überaus verschiedenartig sind. Das im Laufe der Jahrzehnte immer komplizierter und unübersichtlicher gewordene Konglomerat des Schutzes einzelner Urheberbefugnisse stellt die sog. Entwicklungsländer vor die schwerwiegende Entscheidung, ob sie diesem weit ausgebauten Gefüge des internationalen Urheberrechtsschutzes überhaupt beitreten sollen oder ob ihnen der vom WUA gewährte einfachere, überschaubarere Rechtsschutz mindestens gegenwärtig vorteilhafter erscheint.

/13/ Von den 64 Staaten, die nach dem Stand von Anfang 1973 — einschließlich der UdSSR (mit Wirksamkeit des Beitritts vom 27. Mai 1973 an) und der DDR (mit Wirksamkeit des Beitritts vom 5. Oktober 1973 an) — zu den Mitgliedern des WUA gezählt werden, sind nur 20 nicht Mitglieder der RBÜ. Dies sind: Andorra, Ekuador, Ghana, Kambodscha, Kenia, Kostarika, Kuba, Laos, Liberia, Malawi, Mauritius, Nigeria, Nicaragua, Panama, Paraguay, Peru, Sambia, UdSSR, USA, Venezuela.

/14/ Hierzu ist noch zu vermerken, daß das WUA in einem Fall sogar zwischen Verbandsländern der RBÜ anwendbar ist, nämlich dann, wenn es um den Schutz des Werkes eines Urhebers geht, das erstmalig in einem weder der RBÜ noch dem WUA zugehörigen Staat veröffentlicht worden ist. Diese Rechtsfolge ergibt sich zwingend daraus, daß die in der Zusatzklärung zu Art. XVII WUA vorgesehene Ausschließung nur für Werke gilt, deren Ursprungsland ein Mitgliedstaat der Berner Union ist.

/15/ Welches Gewicht man damals auf diesen Boykott gegenüber abtrünnigen Verbandsländern legte, geht auch daraus hervor, daß in Art. XVII WUA ausdrücklich auf diese Zusatzklärung aufmerksam gemacht und betont worden ist, daß diese Erklärung wesentlicher Bestandteil des WUA für die am 1. Januar 1951 durch die RBÜ gebundenen sowie für die ihr später belgetretenen Staaten ist und daß die Unterzeichnung des WUA durch solche Staaten zugleich als Unterzeichnung dieser Erklärung anzusehen ist (entsprechendes gilt für Ratifikation, Annahme oder Beitritt zu dem WUA).